

Schulordnung der Musikschule Meckenbeuren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.03.2013 folgende Neufassung der Schulordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren. Sie ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Schüler mittels eines fachlich qualifizierten Unterrichts umfassend auszubilden, um ihnen später die Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen.
- (2) Hierdurch wird den kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt.
- (3) Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Musikschule, die Schüler in Form von schulischen Veranstaltungen wie Vorspiele, öffentliche Auftritte, Schüler- und Lehrerkonzerte usw. zu motivieren.

§ 3 Gliederung und Aufbau der Schule

- (1) Die musikalische Ausbildung an der Schule ist außerberuflich. Sie schließt jedoch eine vorberufliche Schulung im Rahmen der Oberstufe nicht aus.
- (2) Die Musikschule ist in 4 Ausbildungsabschnitte eingeteilt:
Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe.
Gleichzeitig werden Kurse wie Sing- und Spielkreise, Orchester usw. nach Gegebenheiten und Bedarf eingerichtet.
- (3) Die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe können zur Teilnahme in einem Ergänzungsfach verpflichtet werden.
- (4) Die Teilnahme an einem regelmäßig probenden Jugendspielkreis oder einer Jugendkapelle eines Musikvereins gilt als Teilnahme an einem Ergänzungsfach.

§ 4 Schulordnung und Gebührensatzung

Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, erlässt für die Musikschule eine Schulordnung und eine Gebührensatzung. Diese werden den Lehrkräften und den angemeldeten Schülern bzw. dessen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

§ 5 Schuljahr-, Ferien- und Feiertage

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien- und Feiertage gelten auch für die Musikschule.

§ 6 Aufnahme und Abmeldebedingungen

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind ausschließlich schriftlich auf entsprechendem Vordruck an den Leiter bzw. an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die für die Musikschule gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.
- (3) Grundsätzlich sind Anmeldungen zum Quartalsbeginn (01. Oktober, 01. Januar, 01. April, 01. Juli) möglich.
- (4) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 30. September und zum 31. März erfolgen und muss spätestens am 15. August (Kündigung zum 30.09.) bzw. 15. Februar (Kündigung zum 31.03.) dem Leiter der Musikschule bzw. dem Sekretariat schriftlich vorliegen. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Unterricht, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

- (1) Der Musikschulunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrkräfte. Wünsche der Teilnahme können nur berücksichtigt werden, soweit es die Gesamtstundenplangestaltung zulässt. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet.
- (2) Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst folgende Ausbildungsbereiche:
 - 2.1 Zwergenmusik in Gruppen von 5 bis 12 Kindern für die Altersstufe 1,5 bis 4 Jahre.
 - 2.2 Musikalische Früherziehung in Gruppen von jeweils 5 bis 10 Kindern, für die Altersstufe 4 bis 6 Jahre.
 - 2.3 Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, gegliedert in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe. Die Musikschule strebt an, folgende Instrumente zu unterrichten: Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Schlagzeug, Zupf- und Tasteninstrumente, Streichinstrumente.Es besteht kein Anspruch an die Musikschule bestimmte Instrumente zu unterrichten.
- (3) Die Unterrichtsstunden finden nach Vereinbarung zwischen Lehrer und Schüler statt. Die Entscheidung über Gruppen-, Einzelunterricht und Unterrichtseinheiten erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten, die im Einvernehmen mit den Eltern, Lehrern und Schulleitung getroffen wird. Ergänzungsfächer (Orchester, Spielkreise, Kammermusikkreise usw.) werden jeweils einmal wöchentlich erteilt. Der Besuch der Ergänzungsfächer ist für die betreffenden Schüler verpflichtend.

§ 8 Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes der Musikschulen e.V. erfüllen. Hierzu ist jährlich ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (2) Diese Leistungsnachweise in Form von Vorspielen, Konzerten usw. sollen keine Prüfungssituation beinhalten, sondern lediglich als Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten motivieren.
- (3) Ein/e Schüler/in kann durch den Leiter der Musikschule nach vorheriger Rücksprache mit diesem/r bzw. dem Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden:
 - bei Nicht- oder nicht regelmäßiger Wahrnehmung des Unterrichts
 - bei Verstoß gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin
 - wenn normale Fortschritte im Unterricht in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind.

§ 9 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine monatliche Zahlung der Leihgebühr (siehe Gebührenordnung) an die Schüler ausgeliehen werden.
Die Musikschule ist nicht verpflichtet, Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel bis zu 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fachlehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weiterveräußert werden.

§ 10 Probezeit

Während der Anfangszeit (Zeitraum 3 Monate) der musikalischen Ausbildung tritt automatisch eine Probezeit in Kraft. Stellt der Lehrer in dieser Zeit fest, dass der Schüler nicht genügend Interesse und Begabung mitbringt, so kann er nach Rücksprache mit den Eltern durch den Leiter der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Zum Ende der Probezeit kann auch der Schüler zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probezeit beim Schulleiter bzw. dem Sekretariat erklärt werden.

§ 11 Verhalten in der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- (3) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule im Benehmen mit dem Fachlehrer.

§ 12 Unterrichtsausfall

1. Bei Verhinderungen / Erkrankung der Lehrkraft:
 - 1.1 Fällt der Unterricht wegen Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
 - 1.2 Bei Verhinderungen, die nach TVÖD geregelt sind (z.B. Trauerfall in der Familie), muss der Unterricht nicht nachgeholt werden.
 - 1.3 Fällt der Unterricht wegen Erkrankung einer Lehrkraft aus, so wird die Stunde nicht nachgeholt. Fällt der Unterricht mehr als 2 Unterrichtseinheiten pro Halbjahr und Schüler durch Krankheit eines Lehrers aus, so werden die darüber hinaus ausgefallenen Stunden zurückerstattet. Die Erstattung muss von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach Unterrichtsausfall schriftlich beantragt werden.
 - 1.4 Bei langanhaltender dauerhafter Erkrankung einer Lehrkraft ist die Musikschule bemüht, für die betreffende Zeit einen Vertretungslehrer zu verpflichten. Kann kein Vertretungslehrer angeboten werden oder der Unterricht nicht nachgeholt werden, entfällt die Unterrichtsgebühr nach Ablauf eines Monats.
2. Bei Verhinderung / Erkrankung der /-s Schülers/-in:
 - 2.1 Ist ein/-e Schüler/-in verhindert, hat er/sie der Lehrkraft, möglichst vorher, eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen oder die Geschäftsstelle der Musikschule zu informieren. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt.
 - 2.2 Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder einer schulischen Veranstaltung des/-r Schülers/-in aus, besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des Unterrichts.
 - 2.3 Bei langanhaltender Krankheit (länger als 4 Wochen) werden nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die ausgefallenen Unterrichtsstunden gemäß der Regelung in der Gebührensatzung erstattet. Die Erstattung muss von den erziehungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach Unterrichtsausfall schriftlich beantragt werden.
 - 2.4 Mehrfaches, auf Dauer unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Hinblick auf die in verschiedenen Fächern auftretenden Wartezeiten neu angemeldeter Schüler.

§ 13 Elternversammlung, Elternbeirat

- (1) Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten, es findet daher mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung statt.
- (2) Die Eltern der Musikschule bilden einen Elternbeirat.
 - 2.1 Die bei der Elternversammlung anwesenden Eltern wählen den Elternbeirat für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober nach Ablauf von 2 Jahren.
 - 2.2 Der Elternbeirat besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
- (3) Während des Jahres haben die Eltern die Möglichkeit, den Leiter der Musikschule sowie die einzelnen Fachlehrer in den offiziellen Sprechstunden in der Musikschule aufzusuchen.

§ 14 Erlass einer Gebührensatzung

Als Ergänzung zu dieser Schulordnung erläßt der Gemeinderat eine Gebührensatzung.

§ 15 Bekanntgabe

Die Schulordnung der Musikschule sowie die Gebührensatzung wird durch Aushang in der Musikschule bekanntgegeben. Bei der Anmeldung wird dem Teilnehmer bzw. dem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tettngang.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Meckenbeuren, 21. März 2013

Schmid
Bürgermeister